



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Wusterhausen/Dosse  
Bereich Sicherheit, Ordnung und Gewerbe  
Schulstraße 1  
16868 Wusterhausen/Dosse

Dezernat I

Team:

BEARBEITER:

DienstSITZ:

E-MAIL\*:

TELEFON:

TELEFAX:

Kreisentwicklung

Herr Jenrich, Zimmer 117

Neustädter Str.14

16816 Neuruppin

roland.jenrich@opr.de

03391 6886010

03391 6886071

AKTENZEICHEN: 001/2020

DATUM: Neuruppin, 11.09.2020

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow

hier: Genehmigung

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 12.03.2020 (Eingang am 12.03.2020), Verlängerung der Prüffrist bis 11.09.2020 mit Schreiben des MIL vom 25.05.2020

Anlage: Planexemplar einschließlich Begründung mit Umweltbericht, 2-fach

### G e n e h m i g u n g m i t M a ß g a b e u n d A u f l a g e n

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich hiermit die von der Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow.

Die Genehmigung konnte nur vorbehaltlich der Erfüllung folgender Maßgabe erfolgen:

#### Maßgabe

In die Planzeichnung ist das dargestellte Sondergebiet Windenergieanlagen (Konzentrationsfläche) durch ein Textfenster als textliche Darstellung mit folgender Formulierung zu ergänzen:

„Das Sondergebiet Windenergieanlagen (Konzentrationsfläche) bewirkt im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieses Sondergebietes im Plan- bzw. Ortsteil Kantow auszuschließen.“

#### Begründung:

Aus der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) geht hervor, dass außerhalb des dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen die Errichtung von

Adresse/Nachtbriefkasten:  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

Kommunikation:  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR  
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:  
Montag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

\* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Windenergieanlagen an anderer Stelle des Geltungsbereiches des FNP, Planteil Kantow, ausgeschlossen sein soll.

Diese Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedarf ausdrücklich, ergänzend zur vorgenommenen zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung, einer entsprechenden textlichen Darstellung, die der Maßgabe nachkommt.

### 1. Auflage

Im Interesse der zweifelsfreien Lesbarkeit des Planinhaltes ist in der Legende der Planzeichnung aus dem Darstellungssymbol für das Sondergebiet Windenergie, die von der orangefarbenen Randsignatur umfasste Gründerdarstellung zu entfernen.

### 2. Auflage

Im Sinne eines korrekt ausgefertigten Plandokumentes, der Funktion der Ausfertigung und dem Rechtsstaatsgebot Rechnung tragend, ist in Anlehnung an die Arbeitshilfe *Bebauungsplanung / Land Brandenburg / Januar 2020*, Gliederungspunkt A 5 (Auszug in Anlage beigefügt), der Ausfertigungsvermerk zu überarbeiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin eingelegt werden.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

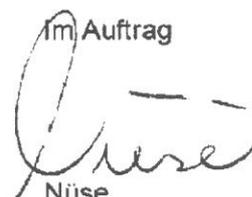
### Hinweise

Aus der Offenlagebekanntmachung vom 20.08.2020 geht nicht hervor, ob der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich waren. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist diese Möglichkeit jedoch neben der entspr. Einstellung in das Internet auch einzuräumen. Es handelt sich hier um einen Mangel, der zwar gegenwärtig als nicht entscheidungserheblich für die Genehmigungsfähigkeit der 2. FNP- Änderung eingeschätzt wird, jedoch zukünftig insbesondere im Interesse der Gewährleistung einer besseren Anstoßfunktion im Beteiligungsverfahren zu vermeiden ist.

Sofern die Gemeindevertretung den Maßgaben nachkommen will, wird die Überarbeitung des Planes in genannter Weise sowie ein entsprechender Beitrittsbeschluss, um deren Nachweise ich bitte, erforderlich. Erst, wenn ich nach Prüfung die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens schriftlich bestätigt habe, darf die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgen.

Nach erfolgter Überarbeitung und Beschlussfassung, einschließlich des Nachweises der erfüllten Auflagen, bitte ich Sie, die überarbeiteten Unterlagen nachzureichen bzw. mich im Fall von Hinderungsgründen zu benachrichtigen.

Für die daraufhin, ggf. mögliche Siegelung benötige ich 3 Planausfertigungen.

Im Auftrag  
  
Nüse  
Dezernent

Anlage:  
Auszug aus Land Brandenburg /  
Arbeitshilfe *Bebauungsplanung /*  
Januar 2020

## DER BEBAUUNGSPLAN ALS DOKUMENT

### Dokumentation der einzelnen Verfahrensstände

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens werden für die förmlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung jeweils eigene Planstände des Bebauungsplans hergestellt. Der Status dieser Planstände kommt in der Regel in ihrer textlichen Beschreibung als „Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB“, als „Entwurf zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“ oder als „Entwurf zum Satzungsbeschluss“ usw. zum Ausdruck. Die Bezeichnung „Vorentwurf“ wird dabei für die nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden frühzeitigen Beteiligungsschritte verwendet, während die nachfolgenden förmlichen Verfahrensschritte auf der Grundlage von „Entwürfen“ durchgeführt werden.

*Verfahrensstatus*

Zusätzlich zum Verfahrensstatus ist auf der Planzeichnung das Datum des Bearbeitungsstandes (Tag, Monat, Jahr) anzugeben. Dabei ist nicht der Beginn eines bestimmten Verfahrensschrittes oder der Tag der Beschlussfassung maßgeblich, sondern der tatsächliche verwaltungsinterne Arbeitsstand. Da im Zuge der Bearbeitung oft unterschiedliche Arbeitsfassungen entwickelt und zur Abstimmung in Umlauf gegeben werden, ist nur so gewährleistet, dass Stellungnahmen den richtigen Planständen zugeordnet und Planänderungen sicher nachvollzogen werden können. Wenn der an die gemeindlichen Gremien ausgereichte Entwurf auf deren Beschluss hin vor der Auslegung in Teilen noch einmal geändert wird, sollte die zur Auslegung bestimmte Planfassung das Datum des Beschlusses oder der Einarbeitung der Änderungen in den Plan erhalten.

*... und Bearbeitungsstand  
für die interne Koordination*

Zur besseren Unterscheidbarkeit von Planfassungen, die in förmliche Beschluss- und Beteiligungsverfahren gegeben werden, und verwaltungsinternen Planfassungen können letztere auch als „Arbeitsfassung mit Stand .... (Datum)“ bezeichnet werden. Die Angabe von Monat und Jahr ist zur Kennzeichnung des Arbeitsstandes unzureichend, da in einem Monat oft mehrere Planfassungen erstellt werden.

*ggf. Kennzeichnung von  
„Arbeitsfassungen“*

Die an den förmlichen Verfahrensschritten teilnehmenden Planfassungen sind als Dokumente des Aufstellungsverfahrens in unveränderter Form (als Originale) zu den Verfahrensakten zu nehmen. Anhand der Verfahrensakten können dann später Änderungen der Planinhalte nachvollzogen werden.

*Originale zu den  
Verfahrensakten*

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen, die Planzeichnung und textliche Festsetzungen zwischen förmlichen Verfahrensschritten erfahren haben, ist es angeraten, diese eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Ob dies z.B. durch handschriftliche Eintragung auf der zu ändernden Planfassung oder durch Auflistung der Änderungen erfolgt, bleibt der Gemeinde überlassen. In der Begründung sind die wesentlichen inhaltlichen (nicht redaktionellen) Änderungen im Zusammenhang mit der Beschreibung des Verfahrens darzulegen und zu begründen. Damit wird nachvollziehbar, ob und wie die Gemeinde auf Anregungen und Stellungnahmen reagiert hat.

*Dokumentation von  
Änderungen während  
des Verfahrens*

### Ausfertigung der Planurkunde

Die Ausfertigung muss vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Beschlussfassung bzw. der Bekanntmachung der Genehmigung erfolgen. Ist eine Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, kann die Planurkunde unmittelbar nach Beschluss der Satzung ausgefertigt werden. Bedarf der Bebauungsplan hingegen einer Genehmigung, z.B., weil er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, empfiehlt es sich, mit der Ausfertigung zu warten, da es im Rahmen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde noch zur Erteilung von Maßgaben kommen kann, denen die Gemeinde dann beitreten muss.

*Inhalte der Ausfertigung  
Datum der Ausfertigung*

Mit der Ausfertigung wird die Originalurkunde der Rechtsvorschrift (Satzung des örtlichen Gesetzgebers, d.h. der Kommune) hergestellt. Es wird bezeugt, dass der Inhalt des Bebauungsplans mit dem Willen des für seinen Erlass zuständigen Organs (Gemeindevertretung) übereinstimmt – materiell rechtlich (Authentizität des Normgehalts – Inhalt identisch), und dass der vorliegende Plan dem Beschluss der Gemeindevertretung als dem rechtssetzenden Organ entspricht – formell rechtlich. Dies bedeutet:

*Originalurkunde der Rechtsvorschrift*

1. Es gibt nur ein Original der „Urkunde“ des Bebauungsplans als Satzung.
2. Sollte die Satzung aus mehreren Teilen bestehen, müssen diese so verbunden sein, dass sie nachträglich nicht getrennt werden können.
3. Rechtssetzendes Organ ist die Gemeindevertretung – daher müssen der Beschluss und die ausgefertigte Satzung identisch sein.

Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten (z.B. Bürgermeister/Bürgermeisterin) zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. (§ 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

*Ausfertigungs- (Beurkundungs-) Berechtigung*

Der genaue Wortlaut des Ausfertigungsvermerks ist nicht normiert. Die Wortwahl soll der Funktion der Ausfertigung und dem Rechtsstaatsgebot Rechnung tragen. Eine korrekt ausgefertigte Satzung muss enthalten:

*Ausfertigungsvermerk*

1. Das Datum des Satzungsbeschlusses,
2. Ggf. die Tatsache und das Datum der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
3. Das Datum der Ausfertigung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Ausgefertigt ....., den.....  
.....(Unterschrift)

*Beispiel für einen Ausfertigungsvermerk*

Eine falsche formelle Ausfertigung führt zur Nichtigkeit der Satzung, eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

Die Planurkunde kann aus mehreren Blättern bestehen, z.B. aus einem Blatt mit der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung und einem Blatt mit den textlichen Festsetzungen. Wichtig für die erforderliche Planeinheit ist, dass auf jedem der Blätter eindeutig kenntlich gemacht ist, dass es Teil einer aus mehreren Blättern bestehenden Planurkunde ist, und dass diese fest miteinander verbunden sind und sich ohne weiteres zu einem geschlossenen Ganzen zusammenfügen lassen. Besteht der Bebauungsplan aus mehreren Blättern, genügt ein Ausfertigungsvermerk auf einem der Blätter, wenn auf die sonstigen Bestandteile der Satzung so Bezug genommen wird, dass die Identität von Norminhalt und Beschluss des Normgebers zweifelsfrei gegeben ist. Beispiel:

*Ausfertigungsvermerk auf einem Blatt ausreichend*

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Blatt 1) und den textlichen Festsetzungen (Blatt 2)...

Bei mangelhafter oder fehlender Ausfertigung liegt ein Verfahrens- und Formfehler vor, die Satzung ist nichtig, die korrekte Ausfertigung muss nachgeholt werden. Der Bebauungsplan kann dann mit erneuter Bekanntmachung (gem. § 214 Abs. 4 BauGB auch rückwirkend) in Kraft gesetzt werden. Eines erneuten Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf es dazu nicht.

*fehlende Ausfertigung heilbar*

Die Ausfertigung der Planurkunde erfolgt immer in Originalgröße. Das Laminieren der Planurkunden (Einschweißen in Folie) ist unter dem Aspekt der Verhinderung nachträglicher Änderungen für Drucke und Kopien nicht erforderlich, jedoch sollte ein haltbares und alterungsbeständiges Papier gewählt werden.

*technische Hinweise*

Für die Einsichtnahme sollte eine beglaubigte inhaltsgleiche Kopie der zu archivierenden Originalurkunde bereitgehalten werden. Darüber hinaus ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB eine digitale Fassung des ausgefertigten und in Kraft getretenen Bebauungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen und über das zentrale Inter- netportal des Landes zugänglich zu machen ([blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de)) (F 2).

*Kopie zur Einsichtnahme und Einstellen in das Internet*